

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 207/81

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Berta Bruria G [REDACTED] ,
A [REDACTED] Straße [REDACTED], Tel-Aviv/Israel,

- Prozeßbevollmächtigte: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land R h [REDACTED] - P [REDACTED] ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K [REDACTED]-F [REDACTED]-Straße [REDACTED], M [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

wie normale Kopie
verwendbar

21/05

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 17. Dezember 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 8. April 1981 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Ohne Rechtsfehler geht das Berufungsgericht davon aus, daß bei der Beurteilung besonders günstiger wirtschaftlicher Verhältnisse nach § 15 a Abs. 2 Nr. 2 der 2. DV-BEG das Gesamteinkommen beider Ehegatten den Tabellensätzen gegenüberzustellen ist, die nach Anlage 2 der 2. DV-BEG für den Rentenberechtigten gelten (vgl. BGH RzW 1969, 425; 1981, 88). Dieses Familieneinkommen den zusammenzurechnenden Tabellensätzen beider Ehegatten gegenüberzustellen, wäre systemwidrig, da sich die Bemessung des Hundertsatzes der Rente nach § 31 Abs. 3 BEG mit §§ 15, 15a der 2. DV-BEG nur aus einem Vergleich des dem Rentenberechtigten zur Verfügung stehenden Gesamteinkommens mit den für ihn maßgeblichen Tabellensätzen ergeben

- 3 -

kann. Zum Ausgleich dafür hat der Senat in ständiger Rechtsprechung entschieden, daß für die Beurteilung besonders günstiger wirtschaftlicher Verhältnisse eines Rentenberechtigten eine Gesamtschau der tatsächlichen Vermögens- und Einkommensverhältnisse sowie der Ausgabeverpflichtungen beider Ehegatten erforderlich ist (vgl. RzW 1969, 425; 1972, 190; 1981, 88).

Dafür, daß das Berufungsgericht bei der Gegenüberstellung des Gesamteinkommens beider Ehegatten mit dem nach Anlage 2 der 2. DV-BEG für die Klägerin maßgeblichen Tabellensatz diese Grundsätze über die Gesamtschau beachtet hat, spricht seine Feststellung, das Gesamteinkommen beider Ehegatten habe fast den 4-fachen Satz der Tabellenwerte erreicht und begründe daher besonders günstige wirtschaftliche Verhältnisse im Sinne von § 15 a Abs. 2 Nr. 2 der 2. DV-BEG. Das kann aber dahinstehen. Wäre das Berufungsgericht anders vorgegangen, würde es sich um einen Verfahrensfehler handeln, der nur auf eine nach § 209 Abs. 1 BEG, § 554 Abs. 3 Nr. 3 b ZPO ausgeführte Verfahrensrüge, daß § 287 ZPO verletzt ist (vgl. hierzu auch BGH RzW 1973, 171 zur Frage der unterlassenen Gesamtschau bei der Bemessung des Grades der verfolgungsbedingten Erwerbsminderung nach §§ 33, 34 BEG), beachtet werden kann. Bei Verfahrensfehlern durch Abweichung von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ist nämlich die Zulassung der Revision auf die Fälle beschränkt, in denen das Berufungsgericht eine Vorschrift, deren Bedeutung zweifelhaft

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

sein kann, anders ausgelegt hat, als sie in einer früheren Entscheidung des Bundesgerichtshofs ausgelegt worden ist (vgl. BGH RzW 1967, 431). Hierfür bietet das Berufungsurteil keinen tatsächlichen Anhalt.

Mai

Zorn